



B22-I
B 02/I

Allgemeines Wirtschaftsprivatrecht

B 22: Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Basismodul

Hugo Grothe

Prof. Dr. Hugo Grote



Schwerpunkte in Lehre und Forschung:

- Wirtschaftsprivatrecht
- Reorganisation und Enthaftung persönlich haftender Selbständiger
- Verbraucherinsolvenz
- Zwangsvollstreckung und Restschuldbefreiung

Grote, Hugo:

Allgemeines Wirtschaftsprivatrecht; - Wirtschafts- und Arbeitsrecht; Schriften des MBA-Fernstudienprogrammes, Modul B22-I / Modul B02/I; Koblenz 2022

© 2004 zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund
6. Auflage 2022

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Text, Abbildung und Programme wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Das MBA-Fernstudienprogramm und die Autorinnen und Autoren können jedoch für eventuell verbleibende fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische noch irgendeine andere Haftung übernehmen.

Herausgeber:

MBA-Fernstudienprogramm

Prof. Dr. Thomas Mühlencoert / Prof. Dr. Uwe Hansen (Studiengangsleitung)
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus
Joseph-Rovan-Allee 2 • 53424 Remagen

Vertrieb:

zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund - Koblenz

Leiter:

Prof. Dr. Ralf Haderlein

Anschrift:

zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund
Konrad-Zuse-Straße 1 • 56075 Koblenz • Tel.: 0261/91538-0

Titelgestaltung:

zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund - Koblenz

Lernziele

Nach der Lektüre dieses Studienbriefes kennen Sie

- die Einführung in das juristische Denken
- die Grundstrukturen der juristischen Methodik
- die Grundstrukturen des Wirtschaftsprivatrechts
- wesentliche Elemente des Vertragsschlusses
- Möglichkeiten der Loslösung von Verträgen
- das Recht der Leistungsstörungen bei Verträgen
- die Sachmängelhaftung bei Kaufverträgen
- Grundzüge der Verjährung von Ansprüchen

Einleitung

Arbeitshinweis:

Um diesen Studienbrief bearbeiten zu können, benötigen Sie unbedingt einen Gesetzestext. Diesen können Sie auch bei der Klausur benutzen. Er ist Ihr wichtigster Helfer, denn Sie lernen in diesem Kurs nicht die Gesetze auswendig, sondern Sie lernen, wo Sie im Gesetz Regelungen finden und wie Sie damit umgehen können.

Sie benötigen für die beiden Studienbriefe vor allem das BGB und das HGB, für die Bearbeitung des Studienbriefs Gesellschaftsrecht zusätzlich das GmbHG. Empfehlenswert sind Textsammlungen, z. B. die vom Verlag Vahlen Aktuelle Wirtschaftsgesetze (Kosten ca. 10 €).

Bitte achten Sie darauf, einen aktuellen Gesetzestext zu haben; alte Texte sind wegen der permanenten Änderungen oft unbrauchbar. Aktuelle Gesetzestexte sind auch kostenlos unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> zu finden.

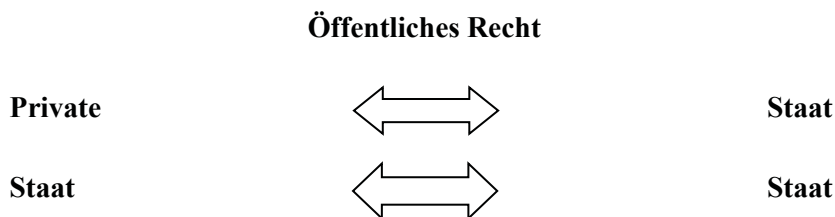
Teilweise werden die Fundstellen von Urteilen angegeben. Oft ist es interessant, die Entscheidung nachzulesen. Einen kostenlosen Zugang zu den Entscheidungen des BGH in Volltextlänge finden sie ebenfalls unter www.Bundesgerichtshof.de.

1. Wirtschaftsprivatrecht

Im Wirtschaftsrecht geht es vor allem um sogenannte „zivilrechtliche“ Ansprüche zwischen den Parteien. Das sind rechtliche Beziehungen, an denen der Staat nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar beteiligt ist. Es geht dabei also um Ansprüche zwischen Privatleuten und Unternehmen.



Im öffentlichen Recht geht es dagegen um Auseinandersetzungen, an denen der Staat und seine Einrichtungen beteiligt sind.



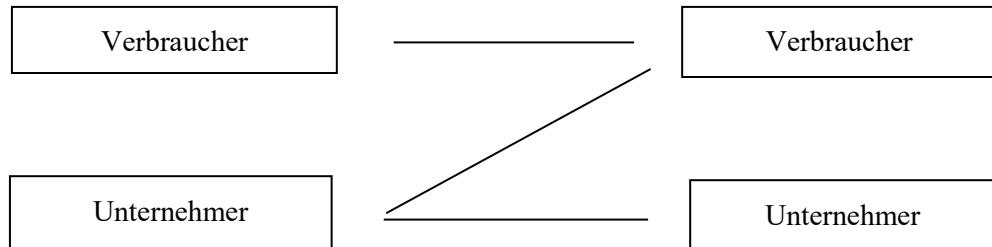
Auch staatliche oder besser gesagt öffentliche Einrichtungen können natürlich in Ausnahmefällen auf dem Gebiet des Privatrechts tätig werden (z. B. das Gartenbauamt kauft einen neuen Traktor).

Im **Wirtschaftsrecht** werden die Unternehmen natürlich auch mit Fragen des öffentlichen Rechts konfrontiert. So z. B., wenn der Spediteur ein Bußgeld wegen zu schnellen Fahrens bekommt oder sich die Vergabe öffentlicher Aufträge (z. B. der Bundesagentur für Arbeit an private Unternehmensberater) nach öffentlich-rechtlichen Vergabevorschriften richtet.

Im Folgenden werden wir uns aber nur mit dem Wirtschafts**privatrecht** beschäftigen.

- Das umfasst sowohl die Beziehungen zwischen Privatpersonen untereinander – die uns aber nicht so sehr interessieren – als auch die Beziehungen zwischen Unternehmen (Business to Business kurz: **B2B**). Besonderes Augenmerk verdienen im Wirtschaftsrecht aber die rechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Hier gibt es zahlreiche Gesetze, die die Endverbraucher vor Überhöhung schützen sollen und die jeder Unternehmer kennen muss (*lesen Sie bitte § 476 BGB und § 13 und § 14 BGB, wir werden später noch darauf zurückkommen*).

Die Beteiligten im Rechtsverkehr



Merke:

Besondere Schutzvorschriften (Verbraucherschutz) gelten für Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmern und Verbrauchern, zum Beispiel bei Sachmängeln oder bei Fernabsatzgeschäften.

BGB

Das Zivilrecht ist überwiegend im **BGB** geregelt, das für alle oben genannten Konstellationen gilt.

Besonderheiten unter Kaufleuten

Handelsverkehr

Es hat sich aber gezeigt, dass man im **Handelsverkehr** Sonderregelungen braucht, die einen schnelleren und verlässlicheren Verkehr ermöglichen. Außerdem kann man unter Kaufleuten davon ausgehen, dass diese geschäftlich erfahren und daher weniger schutzbedürftig sind.

Deswegen gibt es das **Handelsgesetzbuch**. Es enthält für Kaufleute **Sonderregelungen**, die **ergänzend** zum BGB gelten.



Merke:

Auch für Kaufleute gilt das BGB. Für diese gilt aber zusätzlich das HGB. Wenn dort Sonderregelungen zu finden sind, haben diese Vorrang.

Beispiel:

Nach § 766 BGB bedarf eine Bürgschaft der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB: Originalunterschrift!). Ist der Bürge ein Kaufmann, so kann nach § 350 HGB die Bürgschaft auch mündlich oder per Fax (ein Fax genügt nicht der gesetzl. Schriftform!) abgeschlossen werden.

In Klausuren werden oft Fehler gemacht, weil die Begriffe Unternehmer und Kaufmann verwechselt werden. Ein **Unternehmer** ist nach § 14 BGB schon jeder, der (gleich in welchem Umfang) gewerblich oder selbständig handelt. Er will mit dem Rechtsgeschäft seinen Lebensunterhalt (zum. teilweise) verdienen, der Verbraucher hingegen handelt nur privat (§ 13 BGB).

Auch ein Kaufmann will Geld verdienen, also ist ein Kaufmann immer auch Unternehmer. Allerdings ist nicht jeder Unternehmer auch Kaufmann, dazu bedarf es weiterer Voraussetzungen:

Wer **Kaufmann** ist, richtet sich nach den §§ 1 ff. HGB. Kaufmann ist zum einen jeder, der als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist (§ 5 HGB). Zudem gelten Gesellschaften wie OHG oder eine GmbH immer als Kaufmann (§ 6 HGB).

Auch ohne eine Eintragung im Handelsregister kann ein Unternehmer Kaufmann sein, wenn sein **Geschäftsbetrieb einen gewissen Umfang hat** (§ 1 Abs. 2 HGB). Eine feste Definition gibt es für diesen Umfang nicht. Als **grobe** Faustregel gilt nach der Rechtsprechung die Dreierregel: Mindestens 300.000 € Umsatz und mind. drei Beschäftigte (Vollzeit). Ein Kioskbetreiber, der diesen mit einem Angestellten betreibt, ist danach kein Kaufmann.

Merke:

Ein Unternehmer ist jeder, der in Ausübung seiner selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Für die Eigenschaft als Kaufmann sind weitere Eigenschaften erforderlich.



- 1.1 Was kennzeichnet einen Unternehmer?
- 1.2 Für wen gilt das HGB?



Übungsfall 1

Die Bürgschaft des Vaters

Student Meier sucht in Köln eine Studentenwohnung. Er findet eine Wohnung für 500 €, die er sich mit seinem Kommilitonen Schulz teilt. Beide unterschreiben den gemeinsamen Mietvertrag. Der Vermieter Kohlmann verlangt allerdings eine Bürgschaft der Eltern. Vater Meier unterschreibt eine Bürgschaft mit folgendem Text:

„Hiermit verbürge ich mich für alle Ansprüche gegen meinen Sohn aus dem Mietverhältnis xy...“

Meier schickt die Bürgschaftserklärung per Fax an den Vermieter. Leider wird die Wohnung bei der Auszugsfete stark strapaziert. Es entstehen Sachschäden in Höhe von 2.000 €.

Kohlmann verlangt von Vater Meier Zahlung von 2.000 €.

2. Juristische Methodik: Subsumtion

Die Arbeit mit dem Gesetz erfordert eine gewisse Technik. Und eine gewisse Genauigkeit und Logik. Die Juristen nennen das Subsumtion. Ausgangspunkt ist immer, **dass jemand etwas von einem anderen will**. Das kann die Bezahlung der Ware sein aber auch Schadensersatz oder die Herausgabe einer Sache. Meistens geht es im Zivilrecht um Geld.

Subsumtion

Juristen haben zu prüfen, ob diese Ansprüche berechtigt sind. Das sind sie nur, wenn es irgendwo eine Regelung gibt, die für den konkreten Fall die gewünschte Folge vorsieht. Solche Vorschriften nennt man auch **Anspruchsgrundlagen**.

Anspruchsgrundlagen

Beispiel:

Herr Meier hat Waren an Herrn Kunde verkauft und geliefert, Herr Kunde hat nicht bezahlt. Herr Meier verlangt den Kaufpreis.

Erster Schritt: Anspruchsgrundlage mit Rechtsfolge suchen

Nicht alle gesetzlichen Regelungen sind Anspruchsgrundlagen. Man muss also eine Norm suchen (mit der Zeit kennen Sie die wichtigsten Anspruchsgrundlagen), die die gewünschte **Rechtsfolge (also das, was der Anspruchssteller begehrt**, in diesem Fall: Kaufpreiszahlung) vorsieht. Hier kommt § 433 Abs. 2 BGB in Frage.

Bitte lesen Sie § 433 Abs. 2 BGB!

Darin steht, dass der Käufer dem Verkäufer den vereinbarten **Kaufpreis zahlen** muss. Die Anspruchsgrundlage mit der gewünschten **Rechtsfolge** ist also gefunden!

Rechtsfolge

Zweiter Schritt: Voraussetzungen des Anspruchs

Jetzt kommt der zweite Schritt: Ob der Anspruch besteht, wird immer im Gesetz an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die sog. **Anspruchsvoraussetzungen**. Nicht jeder kann von jedem nach Belieben einen Kaufpreis fordern, sondern nur der Verkäufer vom Käufer.

Anspruchsvoraussetzungen

Es muss überprüft werden, ob die im Gesetz genannten (abstrakten) Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

In unserem Beispiel wäre Voraussetzung, dass Meier **Verkäufer** und Kunde **Käufer** ist. Die beiden müssten also einen **Kaufvertrag** geschlossen haben. Dies haben sie nach

dem Sachverhalt eindeutig.

Das heißt, die Voraussetzungen liegen vor, die Prüfung ist zu Ende, der Anspruch besteht.

Das ist schon das ganze Geheimnis der Subsumtion, ist also gar nicht so schwer. Gleich gibt es hierzu noch ein paar Hilfestellungen.

Merke:
Subsumtion bedeutet, für die gewünschte Rechtsfolge eine Anspruchsgrundlage zu suchen und zu überprüfen, ob die im Gesetz genannten Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind.

→ Beachten Sie das Video „How to do Subsumtion“ auf Olat!

Hilfestellung der Juristen: Der Obersatz

Bei der juristischen Falllösung ist es wichtig, ganz systematisch zu arbeiten. Die meisten Fehler entstehen dadurch, dass der Bearbeiter nach dem Durchlesen eines Sachverhalts (Fall) schon ein bestimmtes Gerechtigkeitsgefühl hat, wie die Lösung aussehen müsste und dann eine passende Lösung für das gewünschte Ergebnis sucht.

Wichtig ist es daher, sich von einem gewünschten Ergebnis frei zu machen und offen und schematisch an die Falllösung zu gehen.

Obersatz

Dazu muss immer ein genauer **Obersatz** gebildet werden. Ist der richtig, ist schon ein großer Teil der Falllösung geschafft:

vier große „W“

Der Obersatz besteht aus den vier „W“:

Wer fordert	Was von	Wem	Woraus?
Anspruchssteller	Anspruch	Anspruchsgegner	Anspruchsgrundlage

In unserem Beispiel heißt der Obersatz:

Meier fordert die Zahlung des Kaufpreises von Kunde aus § 433 Abs. 2 BGB.

Oft haben Anspruchsgrundlagen **mehrere Voraussetzungen**, die geprüft werden müssen. Die stehen aber in der Regel immer im Gesetz.

Es kann auch sein, dass es für einen Anspruch mehrere Anspruchsgrundlagen gibt. Die

Rechtsfolge Schadensersatz gibt es z. B. sowohl aus § 823 Abs. 1 BGB als auch aus § 280 Abs. 1 BGB. Dann müssen **alle** Anspruchsgrundlagen geprüft werden, die ernsthaft in Frage kommen.

Wichtig: In **einem** Obersatz kann immer nur **eine** Anspruchsgrundlage geprüft werden.

Und es kann in einem Obersatz auch immer nur ein Anspruchsgegner geprüft werden (also **niemals**: A verlangt die Herausgabe der Sache von B und C).

Dies werden wir aber später noch ausreichend trainieren.



- 2.1 Wie nennt man die juristische Prüftechnik?
- 2.2 Wie heißen die vier großen „W“?
- 2.3 Ist § 280 Abs. 1 BGB eine Anspruchsgrundlage und wenn ja, was ist die Rechtsfolge und was sind die Voraussetzungen?